

II-3271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. September 1991
GZ.: 10.101/366-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1466 IAB
1991 -09- 06
zu 1421 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1421/J betreffend EWR-Rechtsangleichung, welche die Abgeordneten Reichhold und Kollegen am 9. Juli 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 bis 7 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, welche EG-Normen, die Ihren Ressortbereich betreffen, in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden müssen?

Wie viele Normen und Regelungen sind davon betroffen?

In welchen Bereichen kann bzw. wird es aufgrund dieser Rechtsanpassung zu Strukturveränderungen der österreichischen Wirtschaft kommen?

Welche Maßnahmen zum internen Interessens-, Wirtschafts- und Sozialausgleich haben Sie eingeleitet bzw. vorgenommen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Liegen Ihnen bereits sämtliche EG-Normen vor, die einer Transformation in die Österreichische Rechtsordnung bedürfen?

In welchen Bereichen laufen bereits entsprechende legislative Arbeiten in Ihrem Ressort?

Welchen Stand der Bearbeitung weisen diese legislativen Initiativen auf?

Antwort:

Nachdem der EWR-Vertrag seinem Inhalt nach im wesentlichen feststeht, ist auch der in diesem Zusammenhang in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmende Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft bekannt.

Der Ressortbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird dabei insbesondere auf den Gebieten des Gewerberechts sowie von Vorschriften aus dem Bereich der Technik berührt. Im Regelfall bedarf die Umsetzung des relevanten EG-Rechtsbestandes als Teil des EWR-Vertrages jedoch keiner über das Ratifikationsverfahren des EWR-Vertrages hinausgehenden Maßnahmen. Das erklärt auch, daß das BKA-VD im Zusammenwirken mit den Bundesministerien bei lediglich rund 10 % der im Zuge des EWR zu übernehmenden Rechtsvorschriften der EG eine innerösterreichische Anpassung in Form von Gesetzen als notwendig erachtet.

Infolge des auf vielen außenhandelsabhängigen Gebieten, wie etwa dem Sektor technische Vorschriften, schon bestehenden Harmonisierungsgrades sind tiefgreifende Strukturveränderungen der österreichischen Wirtschaft aufgrund der im Zuge des EWR zu treffenden Rechtsanpassung nicht zu erwarten.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Über die laufende Adjustierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen an das sich ändernde Umfeld der Bedingungen des internationalen Wettbewerbs hinausgehende Anpassungen sind daher derzeit nicht vorgesehen.

Punkt 8 und 9 der Anfrage:

Werden diese neuen Normen einer Begutachtung auch der Betroffenen zugänglich gemacht werden?

Wann, in welcher Weise und in welchem Umfang werden Sie die Betroffenen vom Inhalt dieser neuen Regelungen informieren?

Antwort:

In Fällen, in denen legistische Maßnahmen notwendig sind, erhalten die Betroffenen im Wege des gesetzlich vorgesehenen Begutachtungsverfahrens Gelegenheit, zu den einzelnen Änderungen Stellung zu nehmen.

Wie in jedem Begutachtungsverfahren ist eine entsprechende Einbindung aller interessierten Kreise vorgesehen.

Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf verwiesen werden, daß nach einer Empfehlung des BKA-VD bei Änderungen auf Gesetzesstufe im Vorblatt der Erläuterungen auch eine Aussage über die EG-Kompatibilität der in Aussicht genommenen Maßnahme zu finden ist.

